

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Januar 1967

**Bundesgesetz
über den Schutz der Kulturgüter
bei bewaffneten Konflikten**

(Vom 6. Oktober 1966)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 22^{bis} und 64^{bis} der Bundesverfassung,
in Ausführung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954
für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, der Aus-
führungsbestimmungen dieses Abkommens und des zugehörigen
Protokolls,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Februar
1966¹⁾,
beschliesst:

I. Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

¹⁾ Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes sind, ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse: Begriff
Kulturgüter

- a. Bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe von grosser Bedeutung sind, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen der oben umschriebenen Kulturgüter;
- b. Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung der unter a umschriebenen beweglichen Güter dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken,

¹⁾ BBl. 1966, I, 149.

Archive sowie Schutzräume, in denen im Falle bewaffneter Konflikte unter *a* umschriebene bewegliche Kulturgüter in Sicherheit gebracht werden sollen;

c. Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgüter im Sinne von *a* und *b* aufweisen.

² Die in Absatz 1 umschriebenen Kulturgüter sind kulturell wertvolle Güter im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz¹⁾.

Art. 2

Schutz der Kulturgüter

¹ Der Schutz der Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes umfasst ihre Sicherung und Respektierung bei bewaffneten Konflikten.

² Sichern heisst: Geeignete zivile Schutzmassnahmen materieller oder organisatorischer Art vorbereiten oder improvisieren, um schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes zu verhindern oder zu mildern.

³ Respektieren heisst:

- Handlungen unterlassen, durch die Kulturgüter vernichtet oder beschädigt werden könnten;
- das Personal des Kulturgüterschutzes an der Ausübung seiner Tätigkeit nicht hindern;
- Diebstahl, Plünderung, andere widerrechtliche Aneignung und Vandalismus verbieten, verhindern oder aufhalten;
- bewegliche Kulturgüter nicht requirieren;
- auf Repressalien gegenüber Kulturgütern verzichten.

Art. 3

Bewaffnete Konflikte und Neutralitätsverletzungen

Bewaffnete Konflikte im Sinne dieses Gesetzes sind erklärte Kriege, andere bewaffnete Konflikte zwischen zwei oder mehreren Staaten und bewaffnete Konflikte, die nicht internationalen Charakter haben; ihnen gleichgestellt sind Neutralitätsverletzungen und deren Zurückweisung mit Gewalt.

Art. 4

Zuständigkeit der Kantone

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt grundsätzlich den Kantonen. Sie bezeichnen eine dafür zuständige Stelle.

² Die Kantone bezeichnen, unter Vorbehalt der verwaltungsrechtlichen Beschwerde an den Bundesrat, die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind. Sie übernehmen die Vorbereitungen und die Durchführung der Schutzmassnahmen unter Anzeige an das Eidgenössische Departement des Innern.

¹⁾ AS 1962, 1089.

³ Die Bezeichnung der Kulturgüter, die nicht im Eigentum des Bundes oder des Kantons stehen, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen erfolgen unter Mitteilung an die Eigentümer und, unter Vorbehalt von Artikel 14, in Zusammenarbeit mit ihnen.

⁴ Für die Respektierung der Kulturgüter durch die Armee bleibt die Militärgesetzgebung vorbehalten.

Art. 5

¹ Der Bund übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die Eigentum des Bundes oder ihm anvertraut sind.

Zuständigkeit
des Bundes

² Der Bund kann Massnahmen für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegt, sowie zur Durchführung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 verbindlich vorschreiben.

³ Der Bund unterstützt die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen und fördert die Zusammenarbeit unter ihnen; er sorgt für die Einheitlichkeit der fachtechnischen Ausbildung des Personals des Kulturgüterschutzes durch die Kantone.

Art. 6

Die Bestimmungen der Abschnitte VII und VIII des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz betreffend Inanspruchnahme von Eigentum und Haftung für Schäden finden sinngemäß Anwendung. Sie gelten auch für die Inanspruchnahme fremden beweglichen Eigentums und für die Deckung von Schäden, die dieses erleiden könnte.

Inanspruch-
nahme von
Eigentum und
Haftung für
Schäden

II. Abschnitt

Massnahmen und Mittel

Art. 7

Die Massnahmen zur Sicherung von Kulturgütern sowie die technischen und administrativen Vorkehren im Dienste der Respektierung der Kulturgüter werden in der Vollziehungsverordnung geregelt.

Massnahmen

Art. 8

¹ Mit dem Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten werden hiefür geeignete Personen betraut, die den völkerrechtlichen Schutz gemäss Artikel 15 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 und Artikel 21 der Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens geniessen.

Personal

² Wer schutzdienstpflichtig ist, kann zur Übernahme von Aufgaben des Kulturgüterschutzes verpflichtet werden.

³ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und seiner Ausführungserlasse sind anwendbar auf die Angehörigen des Kulturgüterschutzes, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Insbesondere sind anwendbar die Bestimmungen über die Schutzdienstpflicht, die Ausbildung, das Aufgebot bei bewaffneten Konflikten und zur Nothilfe bei Katastrophen sowie die Strafbestimmungen.

Art. 9

Nationales
Komitee

Der Bundesrat ernennt als beratendes Organ ein «Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz».

III. Abschnitt

Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien

Art. 10

Sammlung von
Sicherstellungsdokumenten

Die gemäss kantonalen Bestimmungen für die Schutzmassnahmen verantwortlichen Dienste oder Personen haben für die besonders schutzwürdigen unbeweglichen Kulturgüter Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten anzulegen, in denen das Wesentliche für die Wiederinstandstellung, den Wiederaufbau oder die Überlieferung festgehalten wird.

Art. 11

Sicherheits-
kopien

Die gemäss kantonalen Bestimmungen für die Schutzmassnahmen verantwortlichen Dienste oder Personen haben von besonders schutzwürdigen beweglichen Kulturgütern photographische Sicherheitskopien zu erstellen, die getrennt von den Originalen an geschützten Orten unterzubringen sind.

IV. Abschnitt

Bauliche Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter

Art. 12

Bauliche
Massnahmen
für unbeweg-
liche Kultur-
güter

Soweit die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes im Hinblick auf den Kulturgüterschutz durch besondere bautechnische Vorkehren wie Schutzverkleidungen für besonders schutzwürdige Gebäudeteile, Stützen zur Verminderung der Einsturzgefahr, bauliche Veränderungen zur Herabsetzung der Brandgefahr und der gleichen ergänzt werden, gelten für solche Vorkehren die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 13

¹ Für die Errichtung und Ausstattung von Schutzräumen, die der Unterbringung beweglicher Kulturgüter dienen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Bauliche Massnahmen für bewegliche Kulturgüter

² Schutzräume im Sinne dieses Gesetzes sind Bergungsorte gemäss Haager Abkommen vom 14. Mai 1954, Artikel 1, Buchstabe *b*.

Art. 14

Die Kantone können Eigentümer und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

Verpflichtung der Eigentümer und Besitzer

Art. 15

Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen, denen bauliche Schutzmassnahmen für Kulturgüter entsprechen müssen.

Mindestanforderungen

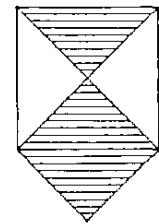
V. Abschnitt

Kulturgüterschild

Art. 16

Das Kennzeichen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 besteht aus einem mit der Spitze nach unten zeigenden Schild in Ultramarinblau und Weiss. (Der Kulturgüterschild wird aus einem ultramarinblauen Quadrat, dessen eine Ecke die Spitze des Schildes darstellt, und aus einem oberhalb des Quadrats angeordneten ultramarinblauen Dreieck gebildet, wobei der verbleibende Raum auf beiden Seiten von je einem weissen Dreieck ausgefüllt wird.)

Kulturgüterschild



Art. 17

Der Kulturgüterschild als Schutzzeichen dient zur Kennzeichnung von Kulturgütern und von Personen, die gemäss Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 Anspruch auf Respektierung haben.

Schutzzeichen

Art. 18

¹ Zur Kennzeichnung der gemäss Artikel 17, Absatz 1 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 geschützten Kulturgüter wird der Kulturgüterschild dreifach wiederholt (in Dreiecksanordnung, ein Schild unten) angebracht.

Kennzeichnung der Kulturgüter

² Andere Kulturgüter können mit dem einzeln angebrachten Kulturgüterschild gekennzeichnet werden.

Art. 19

Die Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen und des Wortes «Kulturgüterschild» ist nur gestattet für die Zwecke des Kulturgüterschutzes.

Schutz des Kennzeichnens und seiner Benennung

Verfahren

Art. 20

¹ Die Ermächtigungen zur Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen werden, nach Konsultierung des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Militärdepartements, vom Bundesrat erteilt.

² Die Anträge auf Eintragung von Kulturgütern in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz» erfolgen, nach Konsultierung des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Militärdepartements, durch den Bundesrat.

Art. 21

Aufhebung
der Unverletz-
lichkeit

¹ Die Unverletzlichkeit von unter Sonderschutz stehendem Kulturgut (Kulturgüterschild dreifach wiederholt) darf nur in Ausnahmefällen unausweichlicher militärischer Notwendigkeit aufgehoben werden, und nur solange diese Notwendigkeit besteht. Das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit darf nur durch den Kommandanten einer militärischen Formation festgestellt werden, die der Grösse nach einer Division oder einer höheren Einheit entspricht.

² Die Unverletzlichkeit von nicht unter Sonderschutz stehendem Kulturgut (einzelner Kulturgüterschild) darf nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden, in denen die militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert, und nur solange diese Notwendigkeit besteht. Das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit darf nur durch den örtlich zuständigen militärischen Führer festgestellt werden.

VI. Abschnitt

Kostentragung

Art. 22

Kostentragung
durch
den Bund

¹ Der Bund trägt die Kosten der Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, die sein Eigentum oder ihm anvertraut sind, und der von ihm durchgeführten Kurse, Übungen und Rapporte sowie die Kosten der Massnahmen, die von ihm während eines bewaffneten Konfliktes gemäss Artikel 5, Absatz 2 verbindlich vorgeschrieben werden.

² Der Bund trägt überdies sämtliche Kosten, die ihm aus der Mitwirkung als Schutzmacht, aus der Beteiligung an der internationalen Aufsicht von Kulturgütertransporten und aus der Erfüllung internationaler Kontrollaufgaben gemäss den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 erwachsen, ferner die Besoldungen und Ausgaben des Generalkommissärs für Kulturgut, der Inspektoren, der Sachverständigen und der Delegierten der Schutzmächte gemäss Artikel 10 der Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954.

Art. 23

¹ Der Bund leistet an die Kosten der Schutzmassnahmen Beiträge gemäss den Bestimmungen von Artikel 24 und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone. Ein Bundesbeitrag wird nur gewährt, wenn die Finanzierung im übrigen sichergestellt ist. Für die Gewährung von Beiträgen der Kantone ist das kantonale Recht massgebend.

Grundsätzliche über Beiträge

² Wer sich um einen Beitrag des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde bewirbt, muss sich bei der Beitragsfestsetzung die kostenmässigen Vorteile anrechnen lassen, welche die Durchführung der Schutzmassnahmen voraussichtlich einbringt.

Art. 24

¹ An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von mindestens 250 m³ nutzbarem Lagerraum leistet der Bund Beiträge von 40 bis 50 Prozent.

Ansätze der Bundesbeiträge

² An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von weniger als 250 m³ nutzbarem Lagerraum, an die Kosten der von privaten Eigentümern und Besitzern erstellten Schutzräume sowie an die Kosten von bautechnischen Vorfahren gemäss Artikel 12 leistet der Bund Beiträge von 25 bis 35 Prozent.

³ An die Kosten von Massnahmen nichtbaulicher Art wie Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien gemäss Artikel 10 und 11 kann der Bund Beiträge von 25 bis 35 Prozent leisten, wenn diese Massnahmen wesentlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen und ausserordentlich hohe Kosten verursachen.

Art. 25

An Unterhaltskosten irgendwelcher Art und an die Kosten der Nachführung von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien leistet der Bund keine Beiträge.

Kosten des Unterhalts und der Nachführung

VII. Abschnitt

Strafbestimmungen

Art. 26

¹ Wer die Durchführung der von der zuständigen Behörde für den Schutz der Kulturgüter angeordneten Massnahmen stört oder hindert,

Störung und Hinderung von Schutzmassnahmen

wer unrechtmässig die zur Kennzeichnung geschützter Kulturgüter angebrachten Kulturgüterschilde entfernt oder unkenntlich macht,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse.

Art. 27

Missbrauch
des Schutz-
zeichens

Wer vorsätzlich und unrechtmässig, um den völkerrechtlichen Schutz oder einen andern Vorteil zu erwirken, den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 28

Missbrauch
des Kenn-
zeichens für
kommerzielle
Zwecke

¹ Wer vorsätzlich und unrechtmässig den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort auf Geschäftsschildern, Geschäftspapieren, Waren oder ihren Verpackungen anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu tausend Franken.

Art. 29

Verantwor-
tlichkeit bei
juristischen
Personen,
Personengesell-
schaften und
Einzelfirmen

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 30

Strafverfolgung

Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen sind Sache der Kantone.

Art. 31

Strafgesetzbuch
und Militär-
strafgesetz

Die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie das Militärstrafgesetz bleiben vorbehalten.

VIII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 32

Ausführungs-
bestimmungen

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen.

Art. 33

Koordination

Der Bundesrat regelt die Koordination des Kulturgüterschutzes mit dem Zivilschutz und der Armee.

Art. 34

Soweit Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter Sache des Bundes sind, werden sie dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen.

Eidgenössisches
Departement
des Innern

Art. 35

Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz wird wie folgt abgeändert:

Der Kulturgüterschutz wird geregelt durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten.

Abänderung
des Bundes-
gesetzes über
den Zivilschutz

Art. 36

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens **Inkrafttreten** dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 6. Oktober 1966.

Der Präsident: **D. Auf der Maur**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 6. Oktober 1966.

Der Präsident: **P. Graber**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern den 6. Oktober 1966.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 7. Oktober 1966

8412 Ablauf der Referendumsfrist: 5. Januar 1967